



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs

Referat Pädagogische Entwicklung

Ref.: 2023-05-D-12-de-4

Orig.: EN

Zusatzfächer, die an den Europäischen und den Anerkannten Europäischen Schulen in s6 und s7 unterrichtet werden

Genehmigt durch den Inspektionsausschuss (Sekundarbereich) -
Sitzung am 19. Juni 2023 – Brüssel^{1 2}

Abgeändert durch:

Beschluss des GPA vom 10. und 11. Oktober 2024 über das neue Dokument „Structure of all Syllabuses“
2024-11-D-42. (Beschlüsse Dok. Ref.: 2024-10-D-47-de-1).

Beschluss des GIA vom 11.-12. Februar 2025 zur Aktualisierung der Liste der Ergänzungsfächer für das
Schuljahr 2025-2026. (Beschlussdok. Ref.: 2025-02-D-13-de-1).

Dieses Dokument annulliert und ersetzt das Dokument: 2023-05-D-12-de-3

Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung

¹ Beschlüsse Dok. Ref.: 2023-06-D-3-en-1.

² **Dieses Dokument annulliert und ersetzt das Dokument 2016-05-D-22-en-6**

Erste vom IAS im Juni 2016 genehmigte Fassung – Beschlüsse Dok. Ref.: 2016-06-D-9-en-2

Geändert durch:

Beschluss des IAS in seiner Sitzung vom 6. Februar 2018 (Beschlüsse Dok. Ref.: 2018-02-D-6-de-1)

Beschluss des IAS in seiner Sitzung vom 11. Februar 2020 (Beschlüsse Dok. Ref.: 2020-01-D-53-de-2)

Beschluss des IAS in seiner Sitzung vom 6. und 7. Februar 2023 (Beschlüsse Dok. Ref.: 2023-02-D-6-en-1)

1. Einleitung

Zusatzfächer (in s6 und s7) werden als wertvoller Bestandteil des Curriculums der Europäischen Schulen angesehen. Sie bereichern die allgemeine Bildungserfahrung der Schüler und ermöglichen es ihnen, die notwendigen Kompetenzen zu erwerben, um mit größerem Selbstvertrauen ein breites Spektrum an Hochschulstudien aufzunehmen.

Wie in dem vorangegangenen Beschluss (2016-05-D-22) festgelegt, müssen alle Zusatzfächer die folgenden allgemeinen Anforderungen erfüllen:

- jedes Zusatzfach muss einen eigenen Lehrplan haben, der der „Struktur für alle Lehrpläne im System der Europäischen Schulen“ ([2024-11-D-40](#)) und den Verfahren, die im Dokument „Verfahren zur Erstellung, Verwaltung und Veröffentlichung der Lehrpläne der Europäischen Schulen“ (2025-01-D-40) festgelegt sind, folgt,
- der IAS muss für jedes Zusatzfach einen Inspektor benennen,
- jeder Lehrplan muss das „Qualitätssicherungsverfahren für die Genehmigung von Lehrplänen an den Europäischen Schulen“ (2024-09-D-80) durchlaufen,
- jeder Zusatzfach-Lehrplan muss mit dem Dokument „Kompetenzbasierte Lehrpläne, einschließlich Bewertungskriterien und fachbezogene Leistungsdeskriptoren“ (2015-01-D-62) übereinstimmen, letzteres im Zusammenhang mit der neuen Notenskala für den Sekundarbereich,
- bezüglich der Lehrpläne für das Zusatzfach „Sprache 5“ wird vorgeschlagen, diese Lehrpläne zu harmonisieren und nach demselben Prinzip wie bei der Überarbeitung der Lehrpläne für die Fächer L2, L3 und L4 zu gestalten.

2. Verfahren zur Erstellung und Genehmigung von Zusatzfach-Lehrplänen:³

Das Referat Pädagogische Entwicklung wird sich um die Aktualisierung der Liste der Zusatzfächer kümmern. Neue Fächer können ausnahmsweise hinzugefügt werden, sofern:

- sie den Zielen dienen, die in der Einleitung dieses Dokuments definiert sind.
- sie im Einklang mit den allgemeinen pädagogischen Zielen stehen, die im Mehrjahresplan für pädagogische Prioritäten festgelegt sind.⁴
- sie von der Arbeitsgruppe Pädagogische Reform und dem IAS gebilligt wurden.

Zu diesem Zweck ist Folgendes zu beachten:

- a) Für jedes Zusatzfach muss es einen vom IAS benannten zuständigen Inspektor geben, der dafür sorgt, dass der Lehrplan der harmonisierten Struktur der Lehrpläne entspricht.
- b) Für die Erstellung des neuen Lehrplans kann den Inspektoren eine Arbeitsgruppe zur Verfügung stehen. Die Zusammensetzung und der Zeitrahmen sind im Dokument „Leitlinien für die Organisation der von dem Referat Pädagogische Entwicklung koordinierten Arbeitsgruppen“ (2018-01-D-18) und im Dokument „Verfahren für die Erstellung, Verwaltung und Veröffentlichung der Lehrpläne der Europäischen Schulen“ (2019-09-D-28) festgelegt.
- c) Der neue Lehrplan wird dem Leiter des Referats pädagogische Entwicklung und der Arbeitsgruppe für Qualitätssicherung gemäß dem Verfahren für andere Lehrpläne für die im Curriculum vorgesehenen Fächer übermittelt. Die Frist ist auf den 31. Oktober festgesetzt, so dass sie rechtzeitig vor der Genehmigung und Veröffentlichung geprüft werden können.
- d) Nach Erhalt der Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung“ unterrichtet der Leiter des Referats Pädagogische Entwicklung den Leiter des Referats Europäisches Abitur, um alle Schulen darüber zu informieren, dass das neue Zusatzfach möglicherweise ab dem folgenden Schuljahr für die Schüler angeboten werden kann. Die Frist läuft spätestens am 10. Januar ab.
- e) Der neue Lehrplan für das Zusatzfach wird dem Gemischten Pädagogischen Ausschuss in seiner Februar-Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

³ Vom IAS im Juni 2016 genehmigt.

⁴ 2021-01-D-41

3. Liste der Zusatzfächer⁵

Seit 2015-2016 angebotene Zusatzfächer – überarbeitet im Februar 2025	Der für das Fach zuständige und verantwortliche Inspektor:
Labor Bio	Biologie
Labor Chemie	Chemie
Labor Physik	Physik
Nachhaltigkeit und Aktive Bürgerschaft	Biologie + DoW (Primar)
Informatik	IKT
Sprachen 5 - Italienisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch, Niederländisch, Lëtzebuergesch, etc.	Ein für Sprachen zuständiger Inspektor oder der nationale Inspektor
Musikerziehung 2p	Musikerziehung
Sport	Sport
Mythos und Gesellschaft in der antiken Welt	Latein + Altgriechisch
Labor Kunst 2p	Kunst
Kunstgeschichte	Kunst
Technisches Zeichnen	Kunst
Elektronik	Physik
Politikwissenschaft	Geschichte
Soziologie	Geschichte
Darstellende Künste und Medien (Theater + Kino)	Ein vom IAS ernannter Inspektor

⁵ Überarbeitet im Februar 2025. Die aktualisierte Liste mit den Namen der zuständigen Inspektoren wird in dem Dokument „Long- and Short-Term planning of the Inspectors' activities and responsibilities" veröffentlicht.